IHDE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

RAINER IHDE
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

FABIAN LAUCKEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

CLAAS OEHLER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. KAY WAGNER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

IVAILO ZIEGENHAGEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. MARCUS DITTMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

ANIKA VON RIBBECK
Rechtsanwältin

In Kooperation mit
SCHUMACHER & PFLUG KÖLN

GERD SCHUMACHER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

ULF MICHAEL PFLUG
Rechtsanwalt

INTERNET
www.ihde.de
www.ihde-notar.de

IHDE & PARTNER · SCHÖNHAUSER ALLEE 10-11 · D-10119 BERLIN

per Einschreiben/ Einwurf
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
Dipl. Kfm. Horst Zang
Wilhelm-Busch-Straße 6
63110 Rodgau

DATUM / DATE:	23.01.2012	ANSPRECHPARTNER / CONTACT:	Claas Oehler
IHR ZEICHEN / YOUR FILE:		ASSISTENZ / ASSISTANCE:	Matthias Richter
UNSER ZEICHEN / OUR FILE:	02599/07	TELEFON / TELEPHONE:	030-443 186- 60

Euro Cities AG ./. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater Dipl. Kfm. Horst Zang
Urheberrechtsverletzung an geographischem Kartenmaterial im Internet - Wiederholungsfall
Abmahnung/ Anforderung einer Vertragsstrafe

Sehr geehrter Herr Dipl. Kfm. Zang,

wir schreiben Ihnen im Namen und im Auftrag der Firma Euro-Cities AG, Bismarckallee 41, 14193 Berlin. Unsere Mandantin ist Betreiberin des Stadtplandienstes www.stadtplandienst.de im Internet und Verlegerin von Landkarten und Stadtplänen. Unsere Vollmacht ist beigefügt.

Wir und unsere Mandantin dürften Ihnen bereits aus einem vorangegangenen Parallelfall bekannt sein. Im Jahre 2007 wurden Sie bereits einmal wegen Missachtung der Urheberrechte am Kartenmaterial des Stadtplandienstes von uns abgemahnt.

Sie werden hiermit wegen einer **neuerlichen Urheberrechtsverletzung** an geografischen Karten im Internet abgemahnt. Dort wird im Rahmen des

Internetauftritts Ihres Unternehmens unter der Domain wpzang.de, immer noch oder schon wieder das Kartenmaterial online abrufbar vorgehalten, das schon beim letzten Mal den Anlass für die Abmahnung bildete.

Es handelt sich um das Kartenmaterial für den Lageplan Ihres Standorts in Rodgau. Die Bilddatei mit dem Stadtplanausschnitt ist aktuell unter dieser Internetadresse (URL) im Rahmen Ihres Internetauftritts auf dem Webserver gespeichert und damit online abrufbar:

http://www.wpzang.de/images/wegbeschreibung.jpg

Urheberrechtsverletzung

Dieses Kartenmaterial ist **urheberrechtlich geschützt.** Die exklusiven Nutzungsrechte für die Nutzung dieser Karte im Internet liegen bei unserer Mandantin. Durch die unberechtigte Verwendung werden die Urheberrechte verletzt. Sie schulden deshalb Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung der Anwaltskosten (§§ 97, 16, 19a, 97a UrhG, §§ 812, 818 BGB, GoA).

Dabei spielt es keine Rolle, dass die Karte **von der Hauptseite aus nicht direkt verlinkt** ist, denn sie ist jedenfalls nach wie vor auf dem Webserver gespeichert und dort z. B. für Suchmaschinen erreichbar und damit online abrufbar, also öffentlich zugänglich im Sinne des § 19a UrhG.

Die Bilder sind über das Internet **öffentlich zugänglich**. Es kommt nicht darauf an, ob die Bilder (noch oder wieder) von der Hauptseite aus erreichbar bzw. verlinkt sind. Sie waren jedenfalls einmal verlinkt (in 2007). Davon abgesehen sind die fraglichen Bilddateien im Rahmen der Internethomepage Ihres Unternehmens auf dessen Webserver **aktuell** in einer Form gespeichert, die erstens den Zugriff durch eine normale Suchanfrage mit einer allgemein gebräuchlichen Internetsuchmaschine sowie zweitens den Direktzugriff durch Eingabe der genauen Internetadresse der Datei (URL) faktisch ermöglicht. Wir haben einen aktuellen Screenshot beigefügt. Solange die Datei dort noch gespeichert ist, ist der Tatbestand der Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG erfüllt, und solange auf sie von außen über das Internet zugegriffen werden kann, ist das Bildmaterial immer noch öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG; OLG Hamburg, Beschluss vom 08.02.2010, Az. 5 W 5/10; OLG Hamburg, Urteile vom 09.04.2008, Az. 5 U 151/07, 5 U 124/07 = GRUR-RR 2008, 383; Kammergericht, Beschluss vom 28.04.2010, Az. 24 W 40/10; Landgericht Berlin, Urteil vom 30.03.2010, Az. 15 O 341/09; Landgericht Berlin, Urteil

vom 19.11.2009, Az. 16 O 295/09; Landgericht Leipzig, Urteil vom 07.10.2010, Az. 05 O 1508/08). Die Urheberrechtsverletzung dauert deshalb an bzw. ist erneuert.

Auch eine fahrlässige Urheberrechtsverletzung ist eine Urheberrechtsverletzung. Im Urheberrecht besteht ein strenger Verschuldensmaßstab. Wer von einem fremden Urheberrecht Gebrauch macht, muss sich danach vergewissern, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht; er darf sich – jedenfalls im Verhältnis zum Verletzten – nicht einfach so auf die Angaben seines Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter verlassen (BGH GRUR 1999, 49, 51 – Bruce Springsteen and his Band; BGH GRUR 1992, 34 – Bedienungsanleitung; BGH GRUR 1988, 373 – Schallplattenimport III; BGH GRUR 1982, 102 ff. – Masterbänder; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 97 Rn. 14).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unsere Mandantin eine Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte nicht hinnehmen kann.

Unterlassung

Das Bildmaterial muss umgehend **offline genommen und komplett vom Webserver gelöscht** werden. Es darf danach nicht mehr online abrufbar sein.

Um rechtlich sicherzustellen, dass das Kartenmaterial danach nicht bei nächster Gelegenheit wieder online gestellt wird, und um kerngleichen Verstößen ähnlicher Art für die Zukunft vorzubeugen, muss darüber hinaus eine förmliche **neue strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgegeben werden. Dabei muss der Verletzer eine angemessene **Vertragsstrafe** versprechen, damit sichergestellt ist, dass er sich künftig an sein Versprechen hält. Um zu zeigen, dass die Erklärung ernst gemeint ist, muss sie schriftlich erfolgen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift, und **im Original** per Post zurückgeschickt werden. Fax allein genügt nicht (vgl. BGH GRUR 1996, 290, 291 – Wegfall der Wiederholungsgefahr I; BGH GRUR 1990, 530, 532 – Unterwerfung durch Fernschreiben: Fax alleine genügt nicht; siehe hierzu auch: Palandt, BGB, Einf v § 823 Rn. 20, § 1004 Rn. 32; und ausführlich: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, § 12 UWG Rn. 1.101 ff.) Das Material einfach nur offline zu nehmen, genügt nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte nicht.

Der Wiederholungsfall ist rechtlich als neuerliche Urheberrechtsverletzung zu werten. Daraus ergibt sich ein neuerlicher gesetzlicher Unterlassungsanspruch. Dieser besteht neben den vertraglichen Anspruch aus dem Unterlassungsvertrag. Damit ist erneut eine

Wiederholungsgefahr entstanden, die nur durch die Abgabe einer weiteren Unterlassungserklärung mit einer gegenüber der ersten erheblich erhöhten Strafbewehrung ausgeräumt werden kann, gegebenenfalls durch Einführung einer Mindeststrafe (BGH GRUR 1990, 534 – Abruf-Coupon; BGH GRUR 1980, 241 – Rechtsschutzbedürfnis; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 12 Rn. 157).

Sie haben zwar bereits einmal eine solche Erklärung abgegeben, doch fordert unsere Mandantin wegen des Wiederholungsfalles nunmehr die Wiederholung einer solchen Erklärung mit erhöhter Mindeststrafe. Weil die zuletzt versprochene Vertragsstrafe offensichtlich nicht ausgereicht hat, um eine Wiederholung zu verhindern, ist fortan ein erhöhter Mindestbetrag festzusetzen. Eine Vertragsstrafe in Höhe einer deutlich vierstelligen Summe entspricht der ständigen Rechtsprechung der Gerichte in vergleichbaren Fällen von wiederholten Urheberrechtsverletzungen (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 30.03.2010, Az. 15 O 341/09; Landgericht Berlin, Urteil vom 19.11.2009, Az. 16 O 295/09; Landgericht Leipzig, Urteil vom 07.10.2010, Az. 05 O 1508/08, auch bei versehentlichem Versäumnis, ein Bild vom Webserver zu löschen).

Sie müssen eine zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr geeignete neue Unterlassungserklärung abgeben. Ein Muster für eine solche Erklärung ist in der Anlage beigefügt.

Bitte lassen Sie die oben genannten direkten Links überprüfen und dafür Sorge tragen, dass die Daten vollends gelöscht werden, weil die Urheberrechtsverletzung sonst andauert.

Abmahnkosten

Da es sich um eine Urheberrechtsverletzung handelt, die massenhaft vorkommt und deshalb anders für einen kleinen Verlag nicht zu bekämpfen ist, sind auch die Anwaltskosten für die Abmahnung zu erstatten (BGH, Urteil vom 12.12.2003, Az. I ZB 29/02, NJW 2003, 901; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.02.2006, Az. 6 U 94/05).

Die Wiederholung des Verstoßes bzw. fortgesetzte Nichtbeachtung der Unterlassungsverpflichtung stellt einen neuerlichen eigenständigen Verstoß dar, der einen neuen gesetzlichen Unterlassungsanspruch begründet und also neu abgemahnt werden kann und muss (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 12 Rn. 1.157). Es handelt sich insoweit um eine neue Angelegenheit. Der Anspruch besteht aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG sowie als

Schadensersatzanspruch und nach den zivilrechtlichen Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Gegenstandswert von bis zu 7.500,00 € für den in der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch entspricht der ständigen Rechtsprechung z. B. des Landgerichts Berlin in vergleichbaren Fällen (bereits bei einer einzelnen Karte). Dasselbe gilt für die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten und den Ansatz bis zu einer 1,3 Geschäftsgebühr. Die Abmahnkosten bestehen in unserer Vergütung als Rechtsanwälte in dieser Sache. Sie bemessen sich auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Da es sich um einen Erstattungsanspruch handelt, fällt keine Mehrwertsteuer an. Vorliegend werden die folgenden Anwaltsgebühren in Ansatz gebracht, die Sie erstatten müssen:

Gegenstandswert: 7.500,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	535,60 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Summe der Anwaltskosten (netto)	**555,60 €**

Vertragsstrafe

Zusätzlich zu alledem fordern wir im Namen unserer Mandantin von Ihnen hiermit eine **Vertragsstrafe** ein. Ihr Unternehmen ist jetzt bereits zum zweiten Mal wegen einer derartigen Verletzung der Urheberrechte unserer Mandantin abgemahnt worden.

Zum ersten Mal hatten wir Ihr Unternehmen mit Schreiben vom 31.08.2007 abgemahnt, wegen der unberechtigten Verwendung eines Kartenausschnitts des Stadtplandienstes auf Ihrer Webseite. Sie hatten daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Datum vom 07.09.2007 abgegeben. Wir haben eine Kopie der damaligen Korrespondenz beigefügt. Die Erklärung befindet sich im Original bei unseren Akten. Diese alte Unterlassungserklärung sieht für den Wiederholungsfall nach ihrem Wortlaut eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe vor.

Vorliegend handelt es sich um einen solchen Wiederholungsfall. Die erneute Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Kartenausschnitts aus dem Stadtplandienst unserer Mandantin, die unberechtigte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 16, 19a UrhG, stellt einen **im Kern gleichen Verstoß** wie damals dar (siehe hierzu: BGH GRUR 1996, 290, 291 – Wegfall der Wiederholungsgefahr I; und ausführlich: Hefermehl/Köhler/Bornkamm,

Wettbewerbsrecht, § 8 UWG Rn. 1.36 ff., 1.52 ff.). Das gilt auch, falls die Karte tatsächlich unverändert seit damals online geblieben ist. Sie wären verpflichtet gewesen, alle Ihre Webseiten entsprechend zu überprüfen (vgl. Kammergericht, Urteil vom 29.07.1999, Az. 25 W 6339/97 – Rechtspflichten des Unterlassungsschuldners; Landgericht Berlin, Urteil vom 30.03.2010, Az. 15 O 341/09).

Im Urheberrecht besteht ein strenger Verschuldensmaßstab. Wer von einem fremden Urheberrecht Gebrauch macht, muss sich danach vergewissern, dass dies mit Erlaubnis des Berechtigten geschieht; er darf sich – jedenfalls im Verhältnis zum Verletzten – nicht einfach so auf die Angaben seines Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter verlassen (BGH GRUR 1999, 49, 51 – Bruce Springsteen and his Band; BGH GRUR 1992, 34 – Bedienungsanleitung; BGH GRUR 1988, 373 – Schallplattenimport III; BGH GRUR 1982, 102 ff. – Masterbänder; BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II; Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 97 Rn. 14).

Sie haben gegebenenfalls für das Verhalten Ihrer Mitarbeiter einzustehen, die als ihre Erfüllungsgehilfen gelten (§ 278 BGB; BGH GRUR 1998, 963 – Verlagsverschulden II; BGH GRUR 1988, 561 – Verlagsverschulden I; Landgericht Berlin, Urteil vom 30.03.2010, Az. 15 O 341/09).

Deswegen ist die Vertragsstrafe verwirkt. Eine Vertragsstrafe in Höhe einer deutlich vierstelligen Summe entspricht wie gesagt der ständigen Rechtsprechung der Gerichte in vergleichbaren Fällen. Diese Summe schulden Sie zusätzlich zu den Abmahnkosten. Unsere Mandantin verlangt von Ihnen also auf Grundlage der alten Unterlassungsklärung

Vertragstrafe: 5.000,00 €.

Was Sie jetzt tun müssen

Unsere Mandantin hat uns beauftragt, Ihnen Gelegenheit zur außergerichtlichen Bereinigung des Streitverhältnisses zu geben. Dazu müssen Sie folgendes tun:

1. **Bildmaterial offline nehmen** und vom Webserver löschen.
2. **Strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben**, mit erhöhter Mindeststrafe, rechtsverbindlich unterzeichnet und **im Original** an uns zurück.
3. **Zahlung**
   a) **Vertragsstrafe** in Höhe von 5.000,00 €

b)	**Abmahnkosten** in Höhe von	555,60	€
	Summe zu zahlen	**5.555,60**	€

Für die Erfüllung dieser Bedingungen setzen wir hiermit eine

Frist bis Freitag, den 24.02.2012,

hier eingehend. Die Zahlungen sind auf unser Anwaltskonto zu leisten: Kanzlei Ihde & Partner Rechtsanwälte, Konto-Nr. 7362525017, BLZ 100 900 00, Berliner Volksbank eG, Verwendungszweck: Az. 2599/07

Wenn diese Bedingungen und die Frist nicht eingehalten werden, müssen wir unserer Mandantin raten, ihre Ansprüche ohne weitere Vorwarnung vollumfänglich bei Gericht durchzusetzen. Wenn diese Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt werden, lässt sich die Angelegenheit ohne weiteren Rechtsstreit beilegen.

Etwa erforderliche Korrespondenz bitten wir ausschließlich über uns zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Claas Oehler
Rechtsanwalt

Anlagen:
- Vollmacht
- Ausdruck der Internetseite
- Auszug Stadtplandienst
- Neue Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Formular)
- Alte Unterlassungserklärung aus 2007
- Gerichtsentscheidungen in Kopie